

- Ziele der Ländlichen Entwicklung
- Rechtliche Grundlage
- Voraussetzungen
- Vorläufige Verfahrensdaten
- Finanzierung
- Bürgerbeteiligung
- Weiterer Ablauf und Statements
- Allgemeine Aussprache



Ziele der Ländlichen Entwicklung

Agrarstrukturverbesserung:

- ▶ Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes
- ▶ Rechtlich gesicherte Zuwegung für jedes Grundstück
- ▶ Zusammenlegung von Grundstücken unter Beachtung bestehender Pachtverhältnisse
- ▶ Zuordnung der Grundstücke zu den Betriebsstellen
- ▶ Instandsetzung der Bewässerungssysteme bzw. deren Neuanlage
- ▶ Entflechtung von nutzungsbedingten Zielkonflikten
- ▶ Sicherung des privaten Eigentums durch Schaffung eines modernen Katasterwerkes



Erzielbare Effekte durch Agrarstrukturverbesserung:

- ◆ Erhöhte Produktivität durch rationelle Bewirtschaftung
- ◆ Reduzierung des Arbeitsaufwandes durch verminderte Rüst-, Wende- und Wegzeiten
- ◆ Einsparung von Maschinenkosten und Arbeitszeit
- ◆ Gezielterer und damit sparsamerer Einsatz von Dünge- und Spritzmitteln
- ◆ Kürzere und bessere Wege reduzieren den Kraftstoffverbrauch und den Maschinenverschleiß



Naturnahe Entwicklung von Gewässern

- ▶ Unterstützung der Umsetzung des Gewässerentwicklungsplanes des WWA durch Bodenmanagement (Erhalten oder Wiederherstellen naturnaher Zustände der Gewässer und ihrer Auen)
 - Ausweisung von Uferrandstreifen
 - Etablierung von auenverträglicher Grünlandnutzung
- ▶ Anlage von Feuchtbiotopen zur Förderung der Grundwasserneubildung und Sedimentabsetzung
- ▶ Instandsetzung der Bewässerungsgräben



Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege:

- ▶ Unterstützung der Umsetzung des Gewässerentwicklungsplanes für die Regnitz (Extensive Gewässerrandstreifen)
- ▶ Aufbau einer Biotopvernetzung:
„Erhalt von Strukturen geht vor Neuanlage“
- ▶ Instandsetzung und Sicherung, ggf. Neuanlage von Bewässerungsgräben
- ▶ Unterstützung der Stadt beim Flächenerwerb für ihr Ökokonto

Allgemeine Landeskultur (1):

- ▶ Unterstützung der Umsetzung des Radwegekonzeptes der Stadt durch Bodenordnung und Maßnahmen (Freizeit- und Alltagsverkehr)
- ▶ Errichtung eines durchgehenden landwirtschaftlichen Weges mit der Zusatzfunktion „Radweg“ als Bestandteil der Nord-Süd-Achse

Allgemeine Landeskultur (2):

- ▶ Unterstützung der Bemühungen der Stadt, den Regnitzgrund zum Landschaftspark zu entwickeln, durch Bodenordnung und Maßnahmen
- ▶ Planung und Umsetzung von Maßnahmen, die der Freizeit und (Nah-)Erholung dienen

Landnutzungskonflikte:

- ▶ Landwirtschaftlicher Verkehr vs. Freizeitverkehr
- ▶ Verunreinigung von Wiesen durch Freizeitnutzung
- ▶ Landbewirtschaftung vereinzelt nicht standortgerecht (z.B. Ackernutzung in Überschwemmungsbereichen)

Absicht:

Ausgleich der konkurrierenden Interessen
durch Kooperation statt Konfrontation



Als Ergebnis des Verfahrens ist anzustreben

- Vorteile für alle Interessensgruppen (sog. win-win-Situation)
- Rechtlich gesicherte Verhältnisse für alle
- Privatflächen sind innerhalb ihrer Grenzen voll bewirtschaftbar
- Klare Orientierung für alle für die Zukunft



- Ziele der Ländlichen Entwicklung
- Rechtliche Grundlage
- Voraussetzungen
- Vorläufige Verfahrensdaten
- Finanzierung
- Bürgerbeteiligung
- Weiterer Ablauf und Statements
- Allgemeine Aussprache



Rechtliche Grundlage

Vereinfachtes Verfahren nach § 86 (FlurbG) ist möglich, um

- ▶ Maßnahmen der Landentwicklung,
 - insbesondere der Agrarstrukturverbesserung,
 - des Umweltschutzes,
 - der naturnahen Entwicklung von Gewässern,
 - des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- zu ermöglichen oder auszuführen,



- ▶ Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen,
die durch Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Infrastrukturanlagen oder ähnliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind,
- ▶ Landnutzungskonflikte aufzulösen.

- Ziele der Ländlichen Entwicklung
- Rechtliche Grundlage
- Voraussetzungen
- Vorläufige Verfahrensdaten
- Finanzierung
- Bürgerbeteiligung
- Weiterer Ablauf und Statements
- Allgemeine Aussprache



- ♦ Voraussichtliche Ausführungskosten ohne Maßnahmen Dritter: 1,3 Mio.€; aber: abhängig von Bauvolumen!
- ♦ Förderung auf Grundlage der FinR-LE
- ♦ Maßnahmen Freizeit/ Erholung:
Förderhöhe 45% mit der Einschränkung,
dass Maßnahmen, deren Kosten 45.000,-€
übersteigen, grundsätzlich nicht gefördert werden
können.



Verfahrenskosten: Diese persönlichen und sächlichen Kosten der Behörde werden vollständig vom Freistaat Bayern getragen

Ausführungskosten: **Für** Maßnahmen im öffentlichen Interesse >>> Finanzierung durch staatliche Zuwendungen und öffentliche Hand

Ausführungskosten: **Für** Maßnahmen im gemeinschaftlichen Interesse, z.B. für Wege, Gräben, Abmarkung, Vermessung, Wertermittlung

Finanzierung über staatliche Zuwendungen und Beiträge der Grundeigentümer

Die Höhe der Zuwendungen hängt von der LVZ ab:

- Gmkg. Eltersdorf LVZ = 23,3 >>> 75 % Förderung
- St. Erlangen ohne Gmkg. Eltersdorf LVZ = 34,7 >>> 72,65 % Förderung

>>> Eigenleistung beträgt zwischen 25 % und 27,35 %

Bei langfristiger Verpachtung (10 Jahre ab Neuverteilung) reduziert sich dieser Beitrag um 50 %, d.h. auf **12,5–13,68 %**

- Ziele der Ländlichen Entwicklung
- Rechtliche Grundlage
- Voraussetzungen
- Vorläufige Verfahrensdaten
- Finanzierung
- Bürgerbeteiligung
- Weiterer Ablauf und Statements
- Allgemeine Aussprache



Bürgerinnen und Bürger stehen im Mittelpunkt

Bürgermitwirkung von Anfang an

- ♦ **Freiwillig !**
- ♦ **Mitdenken**
- ♦ **Mitplanen**
- ♦ **Mitgestalten**



Warum wird eine Vorbereitungsphase durchgeführt?

- Information
- Anreiz für die Bürger, sich mit dem Thema „Flurneuordnung“ zu beschäftigen
- Versachlichung
- Wissen austauschen
- Ansätze für Konfliktlösungen finden
- Vernetzungen, Abhängigkeiten aufzeigen

Sinn und Zweck der Vorbereitungsphase

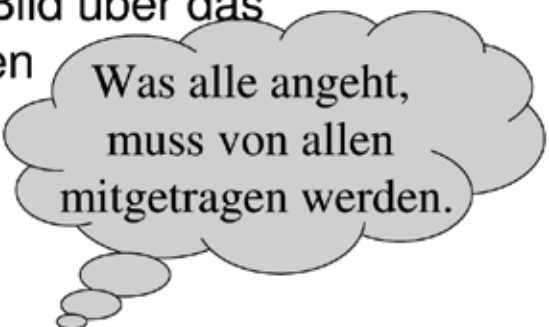
Entscheidung pro oder contra soll aufgrund eingehender Überlegungen getroffen werden.

Das profunde Wissen über die örtlichen Verhältnisse soll genutzt werden.

Im Sinne einer neuen Bürgerkultur sollen alle in die Verantwortung genommen werden.

Vor der Einleitung soll ein klares Bild über das bevorstehende Verfahren vorliegen

(Ziele, Maßnahmen, Kosten etc.)



Was alle angeht,
muss von allen
mitgetragen werden.

Fazit:

- ◆ Das gesetzlich vorgeschriebene Gremium „Vorstand der Teilnehmergeinschaft“ ist eine Art von Bürgerinitiative
- ◆ Flurneuordnung ist ein Gemeinschaftswerk, in das sich alle Interessierten einbringen können und sollen
- ◆ Die breite Mitwirkungsmöglichkeit kann eine hohe Akzeptanz bei den verschiedenen Gruppen erzeugen, die letztlich von Bürgern erarbeitet wird

